



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen
2. Aufforderungen der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1959 zur persönlichen Meldung
3. Berichtigung
4. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal
5. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Juni 1975 für Grundstücke südlich der Katernberger Straße in Höhe des Grundstückes Katernberger Straße Nr. 257
7. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 14. August 1975 für ein Gebiet zwischen den Straßen Am Flöthen und Am Cleefchen, östlich des Hauses Am Flöthen Nr. 96
8. Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen Friedrich-Engels-Allee und dem Bundesbahngelände sowie Hadersiebener Straße und Oberbergische Straße in Wuppertal-Barmen
9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 15. Juli 1976 für ein Gebiet nordwestlich der Straße in den Birken
10. Antrag der Stadt Wuppertal — Tiefbauamt — auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG zum Ausbau bzw. zur Verrohrung des Krutscheidter Baches in Wuppertal 11
11. Antrag der Wuppertaler Stadtwerke AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wupperwasser am Heizkraftwerk Kabelstraße in Wuppertal 1
12. Berichtigung
13. Straßenneu- und -umbenennungen
14. Offenlegung der Richtwertkarte
15. Neuwahl von Schiedsmännern
16. Bestellung eines Standesbeamten
17. Öffentliche Zustellung
18. Öffentliche Zustellung
19. Aufgebote von Sparkassenbüchern
20. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

In seiner Sitzung am 06. 06. 1977:

Aufstellungsbeschuß vom 20. 02. 1975

Dönberg/Obensiebeneick



Geltungsbereich:

Gebiet der von der ehemaligen Gemeinde Neviges am 01. 01. 75 zu Wuppertal gekommenen Flächen Dönberg/Obensiebeneick — begrenzt im Süden durch die alte Stadtgrenze.

Flächennutzungsplanergänzung Nr. 551

In seiner Sitzung vom 04. 07. 1977:

(Aufstellungsbeschuß vom 04. 07. 1977)

Haarhausen



Geltungsbereich:

Gebiet zwischen der Gennebrecker Straße, der Bundesautobahn A 46, der Straße Mählersbeck und der Straße Haarhausen

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 461

Die genannten Bauleitpläne liegen in der Zeit vom 20. 09. 1977 bis 20. 10. 1977 einschließlich nebst Erläuterungsbericht und Begründung gemäß § 2 a (6) Bundesbaugesetz vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Wuppertal-Elberfeld, Kohlstraße 51, Empfangsraum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg, in der Rathausinformation Wuppertal-Barmen und im Verwal-

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Öffentliche Auslegung vom 20. 09. 1977 bis 20. 10. 1977 einschließlich

Der Rat der Stadt hat die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen:

innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal — Stadtplanungsamt — geltend gemacht worden ist.

Die Genehmigung der o. g. Bauleitpläne, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne Nr. 321, 322, 435, 132, 559 und 495 rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 16. 08. 1977

Gottfried Gurland
Oberbürgermeister

2. **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1959 zur persönlichen Meldung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes (Bundesrepublik ohne Berlin) haben, wehrpflichtig.

Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1959 sind zum Wehrdienst aufgerufen. Männliche Personen können nach § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Tag des Beginns der Erfassung

— Stichtag ist der 19. September 1977

Wehrpflichtige und andere männliche Personen des Geburtsjahrganges 1959 (Meldepflichtige), denen bis acht Tage nach dem Stichtag der „Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ nicht zugegangen ist, werden aufgefordert, sich nach § 15 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes

vom 3. Oktober bis 10. Oktober 1977

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr bei der unterzeichneten Erfassungsbehörde in 5600 Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 228 (Polizeipräsidium), II. Stock, Zimmer 249, **persönlich** zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung gilt insbesondere für Meldepflichtige und männliche Personen ohne feste Wohnung (Landfahrer oder Seeleute). Die Meldepflichtigen und männlichen Personen können auch den auszufüllenden Fragebogen bei der Erfassungsbehörde anfordern und ausgefüllt zurücksenden.

Ein etwaiger Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst aus persönlichen, insbesondere häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen kann mit den zu seiner Begründung erforderlichen Unterlagen dem Fragebogen beigefügt werden (Antragsvordruck ist bei der Erfassungsbehörde erhältlich).

Meldepflichtige und männliche Personen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen fahren und keine Wohnung an Land haben, haben sich unverzüglich bei der Erfassungsbehörde (bei dem Seemannsamt) des Hafens im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes zu melden, den das Schiff nach dem Stichtag anläuft.

Meldepflichtige und männliche Personen, die der Aufforderung, sich zu melden, nicht Folge leisten, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 45 des Wehrpflichtgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wuppertal, den 08. August 1977

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Dr. Dr. Revermann
Beigeordneter

3. **Berichtigung**

Die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal“ vom 28. März 1977 im Stadtboten Nr. 230 vom 30. März 1977 wird wie folgt berichtigt:

In Artikel I der Änderungssatzung ist

1. unter Nr. 5 bei der Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 3 das Wort „Benutzungsverordnung“ durch „Baunutzungsverordnung“ zu ersetzen;
2. unter Nr. 5 bei der Neufassung des § 10 Abs. 4 am Ende von Ziffer 1 b) der Punkt nach dem Wort „Parallele“ durch ein Komma zu ersetzen;
3. unter Nr. 10 in der ersten Zeile „§ 16“ durch „§ 18“ zu ersetzen;
4. unter Nr. 10 Buchst. b) „Absatz 3“ durch „Absatz 2 Satz 3“ zu ersetzen.

Wuppertal, 29. Juli 1977

Der Oberstadtdirektor
I. A.: Dr. Schmidt
Ltd. Stadtrechtsdirektor

4. **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW 790), und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 04. Juli 1977 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Erschließungssatzung

Die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 02. Mai 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. März 1977 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
2. § 23 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) § 8 tritt rückwirkend ab 01. Januar 1971 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) und Nr. 9 Buchstabe a) treten rückwirkend ab 1. Juni 1973 in Kraft.
- (3) § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) und Nr. 11 treten rückwirkend ab 01. Januar 1977 in Kraft.
- (4) § 4 tritt rückwirkend ab 01. Januar 1977 in Kraft, soweit er die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für selbständige Kinderspielplätze und für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen regelt. Im übrigen tritt § 4 rückwirkend ab 30. November 1968 in Kraft.
- (5) § 14 Abs. 3 tritt rückwirkend ab 1. Januar 1977 in Kraft.
- (6) § 18 Abs. 2 tritt rückwirkend ab 29. März 1977 in Kraft.
- (7) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 30. November 1968 in Kraft.
- (8) Entsprechend tritt die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 25. November 1968 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. Dezember 1970 und 04. Mai 1973 außer Kraft.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 04. Juli 1977 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 15. Juli 1977 — 31.55.81-14 — ge-

nehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 8. 8. 1977

Der Oberbürgermeister
I. V.: Kurt Drees
Bürgermeister

5. **Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(KAG für straßenbauliche Maßnahmen
im Gebiet der Stadt Wuppertal**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 790), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. 1976 S. 473/SGV. NW. 610), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 04. Juli 1977 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Beitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 03. November 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. April 1977 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) § 2 Abs. 3 Satz 2 tritt rückwirkend ab 07. November 1975 in Kraft.
- (2) § 3 Abs. 7 Satz 2 und § 9 Abs. 3 treten rückwirkend ab 29. April 1977 in Kraft.
- (3) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 01. Juli 1970 in Kraft.
- (4) Entsprechend treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 30. Juni 1970 und die auf Grund dieser Satzung erlassenen Einzelsatzungen über die Festsetzung der Beitragssätze außer Kraft.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 04. Juli 1977 beschlossen und die der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 15. Juli 1977 — 31.55.81-14 — genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 8. 8. 1977

Der Oberbürgermeister
I. V.: Kurt Drees
Bürgermeister

6. **Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 13. Juni 1975
für Grundstücke südlich der Katernberger Straße
in Höhe des Grundstückes Katernberger Straße Nr. 257**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 790), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wird gemäß dem Beschluß des Rates vom 04. Juli 1977 folgende Satzung erlassen:

Einziges Paragraph

Die durch Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Juni 1975 für Grundstücke südlich der Katernberger Straße in Höhe des Grundstückes Katernberger Straße Nr. 257 in Wuppertal-Elberfeld (Bebauungsplan Nr. 430) zur Sicherung der Planung erlassene und durch Satzung vom 15. Juli 1976 um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Diese Satzung tritt am 06. September 1977 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens mit dem Ablauf des 05. September 1978 — außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 04. Juli 1977 beschlossen und der der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 19. 07. 1977 — 35.2-21.14-62/77 — zugestimmt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 17. August 1977

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

7. **Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 14. August 1975
für ein Gebiet zwischen den Straßen Am Flöthen
und Am Cleefchen,
östlich des Hauses Am Flöthen Nr. 96**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91/SGV. NW. S. 304/SGV. NW. 790), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wird gemäß dem Beschluß des Rates vom 04. Juli 1977 folgende Satzung erlassen:

Einziges Paragraph

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 14. August 1975 für ein Gebiet zwischen den Straßen Am Flöthen und Am Cleefchen, östlich des Hauses Am Flöthen Nr. 96 in Wuppertal-Elberfeld (Bebauungsplan Nr. 347) zur Sicherung der Planung erlassene und durch Satzung vom 20. August 1976 um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Diese Satzung tritt am 26. September 1977 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens mit dem Ablauf des 25. September 1978 — außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 04. Juli 1977 beschlossen und der der Regierungspräsident